

# TV 1923 Neuthard e. V.

Satzung in der Neufassung vom April 2005

## **Präambel**

Alle Funktionsbezeichnungen (z. B. –leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1923 in Neuthard gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1923 Neuthard e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard, OT Neuthard. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal VR 148 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sportkreises Bruchsal und des Badischen Sportbundes und damit des Deutschen Sportbundes.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vielseitiges Angebot im allgemeinen Sport;
  - b) Angebot und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - c) Durchführung von Sportveranstaltungen und gesellige Veranstaltungen zur Förderung des Sports.
  - d) Jugendpflege, Jugendfürsorge.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gemäß den steuerlich anerkannten Höchstsätzen.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei finanziellen oder materiellen Güter.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag oder Beschluss des Vorstands erworben.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (5) Kurzzeitmitglieder sind natürliche Personen, die bereits bei Beginn Ihrer Mitgliedschaft zum Ausdruck bringen, dass sie zu einem vorher festgelegten Termin wieder aus dem Verein austreten.

Die Dauer der Mitgliedschaft ist also von vorneherein befristet.

Die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft wird mittels gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand geregelt. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist die Vereinbarung einer Verlängerungsklausel zulässig. Kurzzeitmitglieder gehören keiner Abteilung an und erklären mit der Aufnahme in den Verein, an welchen Veranstaltungen des Vereins sie teilnehmen möchten. Kurzzeitmitglieder sind also nur berechtigt, an den vorher vereinbarten Veranstaltungen teilzunehmen. Im Übrigen leiten sich satzungsgemäße Rechte und Pflichten nur insoweit ab, sofern sie nicht ausdrücklich an eine Abteilungszugehörigkeit gebunden sind.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten;
  - d) wegen unehrenhafter Handlung.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und gemäß § 7 der Satzung das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Aktive Mitglieder sind berechtigt am angebotenen Sportbetrieb teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Ausrüstungen bzw. Geräte des Vereins zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Ordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen. Bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des Gesamtvereins zu leisten. Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diesen bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der Abteilungsleiter und der in den Abteilungen tätigen Amtsträgern, Übungsleitern und Trainern. Der Verein ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder einen Aufnahmebeitrag zu erheben.
- (4) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden die ein Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung. Für Schäden die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendvertretung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 12. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Der Jugendleiter und die Jugendvertretung werden in einer Jugendversammlung gewählt.
- (6) Der Jugendleiter ist durch Wahl in der Mitgliederversammlung zu bestätigen, er muss nicht volljährig sein.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vereinsverwaltung
- c) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- d) die Jugendversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertretern und 1. Kassier.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Stellvertreter ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.

## **§ 10 Die Vereinsverwaltung**

- (1) Der Vereinsverwaltung gehören an:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) die Abteilungsleiter, Jugendleiter, 2. Kassier und bis zu 12 Beisitzer.
- (2) Aufgaben der Verwaltung sind:
  - a) Beschluss und Änderung von Vereinsordnungen nach § 17.
  - b) Grundsätzliche Entscheidungen in Fragen des Sportbetriebes und abteilungsübergreifender Belange des Vereins.
- (3) Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vereinsverwaltung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Die Vereinsverwaltung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder Vereinsverwaltung zu besorgen sind.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jedes Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und sollte möglichst im ersten Quartal des Folgejahres einberufen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. die Vereinsverwaltung beschließt;
  - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.
- (5) Bei der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind;
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit diese erforderlich ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die des Versammlungsleiters, den Ausschlag.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB). Beitragsänderungen und Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten sein.
- (9) Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern;
  - b) vom Vorstand;
  - c) von der Vereinsverwaltung;
  - d) von den Abteilungenund müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form mit Begründung beim Vorstand vorliegen.
- (10) Die Anträge, die nach der Einreichungsfrist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bearbeitet werden.

- (11) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (12) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gem. § 18 der Satzung sowie Änderungen des Satzungszweckes können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Vereinsverwaltung gegründet.
- (2) Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der von der Abteilung gewählt wird und dem 1. Vorsitzenden zu melden ist. Er vertritt die Abteilung in der Vereinsverwaltung.
- (3) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
- (4) Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Abteilungsbetriebes aufzuwendenden Mittel müssen von der Vereinsverwaltung bewilligt werden.

## **§ 13 Vereinsjugend**

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Vereinsverwaltung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu Unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung sind bei der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren zu wählen, bzw. zu bestätigen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder haben sich jährlich Entlastung erteilen zu lassen.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Abteilungskassen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe.
- (2) Für Erlass und Änderung ist die Vereinsverwaltung zuständig. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) die Vereinsverwaltung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller ihrer Mitglieder beschlossen hat;
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird eine 2. Sitzung anberaumt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Wenn die Mitgliederzahl unter drei absinkt gilt der Vereins von Rechtswegen als aufgelöst.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhändlerisch für einen im Ortsteil Neuthard neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Sport- und Jugendarbeit verwendet werden darf.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 2. April 2005 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 4. September 1992.

Die Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 2. April 2005 von den 50 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Karlsdorf-Neuthard, 2. April 2005

Der Versammlungsleiter

Der Protokollführer

Roland Baumgärtner

Barbara Krumes